



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b>	<b>Vorlagen-Nr. 40/583/2013</b>
Sitzung am 24.07.2013	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik
Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP      Änderung und Erweiterung eines Schuppens Aulendorf, Vogelplatz 1, Flst. Nr. 386</b></p>	
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Änderung und Erweiterung eines an einer Garage angebauten Schuppens auf Flurstück 386, Vogelplatz 1, Gemarkung Zollenreute. Der angebaute Schuppen soll vergrößert werden und mit einer Breite von 5,50 m und einer Länge von 8,50 m erstellt werden. In dessen Verlängerung soll eine Überdachung auf einer Länge von 3,20 m erfolgen. Die Ausführung ist in Holzkonstruktion vorgesehen.</p> <p>Der Schuppen soll der Unterstellung von landwirtschaftlichen Geräten dienen, die derzeit außerhalb der Hofstelle an verschiedenen dezentralen Standorten untergebracht sind. Mit der zentralen Unterbringung auf der Hofstelle soll ein zeitnahe Einsatz der Fahrzeuge ohne langwierige Anfahrt ermöglicht werden. Es sollen 3 Traktoren, ein Rasentraktor, zwei Rasenmäher und ein 750kg-Anhänger untergestellt werden.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>            Bebauungsplan:      Außenbereich            Rechtsgrundlage:    § 35 BauGB            Gemarkung:          Zollenreute</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt deshalb nach § 35 BauGB. Auf dem Baugrundstück befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, die der Antragsteller jedoch nicht selbst bewohnt. Die landwirtschaftlichen Flächen seiner Mutter werden von ihm als Hobbylandwirt bewirtschaftet. Ein landwirtschaftlicher Hobbybetrieb ist im Gegensatz zu Voll- und Nebenerwerbslandwirtschaft jedoch nicht privilegiert.</p> <p>Das Bauvorhaben ist somit nach § 35 (1) BauGB nicht privilegiert und nach § 35 (4) BauGB auch nicht begünstigt.</p> <p>Gem. § 35 (2) BauGB können im Außenbereich aber auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Dies sind alle sonstigen, d. h. nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die grundsätzlich einem Bauverbot unterliegen. Sie können im Einzelfall jedoch zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 (3) BauGB ist durch die Vergrößerung des bestehenden Anbaus nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts ist nicht ersichtlich, da lediglich ein Anbau auf dem bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen vergrößert wird. Der Anbau wird im rückwärtigen Gebäudeteil vorgenommen und ist straßenseitig nicht sichtbar.</p> <p>Die Erweiterung dieses Anbaus wird von der Verwaltung als außenbereichsverträglich angesehen. Die Erteilung des Einvernehmens wird vorgeschlagen.</p>	

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.

**Anlagen:**

Lageplan  
Bauantrag  
Baubeschreibung  
Schnitt  
Ansichten

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister  
 Hauptamt  
 Kämmerei

Bauamt  
 Gästeamt

**Aulendorf, den 15.07.2013**

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Winter, Bauamtsleiter

**Verfügung des Bürgermeisters:**

Behandlung: öffentlich   
                  nichtöffentlich

**Aulendorf, den 15.07.2013**

\_\_\_\_\_  
Matthias Burth, Bürgermeister